

Lieber Kunde,

Sie lesen nachfolgend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gelten. Die Ziffern I, II, III, IV 1. und 5. sowie VI und VII vereinbaren wir mit Ihnen auch, wenn Sie Verbraucher sind. Wir geben unsere vertraglichen Erklärungen stets unter den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Geschäftsbedingungen von Ihnen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Wir widersprechen insbesondere Ihren allgemeinen Einkaufsbedingungen.

I. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie erfolgen stets unter Einbeziehung dieser Bedingungen, solange nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

II. Eigentumsvorbehalt/Produktionswerkzeuge/Zeichnungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Übersteigt der Wert der Sicherung aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Ansprüche gegen Sie um mehr als 20 %, sind wir auf Ihr Verlangen verpflichtet, Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.
2. Produktionswerkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn Werkzeugkosten berechnet werden.
3. Soweit Sie uns Zeichnungen, Muster und Modelle oder schutzfähige Werke überlassen, garantieren Sie uns, dass diese frei von Rechten Dritter sind.

III. Haftung

1. Ansprüche gegen uns auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Arglist.
3. Er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ ist die Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird sowie soweit gesetzlich zwingendes Recht Haftungsbeschränkungen verbietet.

IV. Sachmängel/Garantien

1. Für als gebraucht verkaufte Sachen übernehmen wir keine verschuldens-unabhängige Sachmängelhaftung.
2. Sie verpflichten sich, die Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB zu erfüllen. Bei Nichterfüllung derselben treten dessen Rechtsfolgen ein.
3. Für Mängel an der als neu verkauften Sache haften wir im Falle der ordnungsgemäßen durch den Vertragspartner wie folgt:
Soweit ein nicht unerheblicher Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der von uns erbrachten Leistung entspricht. Sollte die vorstehend genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Vertragspartner das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt. Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Sache verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Kaufsache an sie, es sei denn, es handelt sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, sobald der Nacherfüllungsanspruch verjährt

ist. Sie sind auch ausgeschlossen, wenn seit der Ablieferung der Sache 1 Jahr vergangen ist. Der Vertragspartner kann aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

4. Wenn der letzte Kunde einer Lieferkette, in die wir eingebunden sind, ein Verbraucher ist und wir die Sache als neu verkauft haben, bleiben die Regeln des § 478 BGB unberührt. Wir können deren Erfüllung aber ablehnen, wenn wir ihnen einen, für Sie als Kunden wirtschaftlich gleichwertigen Ersatz (zum Beispiel Rabatte auf künftige Bestellungen oder den Ein- und Ausbau durch uns oder eines unserer Partnerunternehmen) leisten. Insoweit bestimmen wir die Ausgleichsleistung nach billigem Ermessen anhand der von Ihnen belegten tatsächlichen Aufwendungen. Unser Ermessen ist gerichtlich überprüfbar. Entspricht es nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen.

5. Eine Garantie ist nicht vereinbart.

V. Annullierungskosten

Treten Sie unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Ihnen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelchen von uns nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

VII. Besondere Bestellbedingungen

1. Wenn wir bei Ihnen bestellen, sind vereinbarte Liefertermine verbindlich.
2. Geraten Sie in Lieferverzug, so ist eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, maximal 5 % des Bestellwertes verwirkt. Die Strafe ist auf eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung anzurechnen. Die Strafe kann verlangt werden, wenn wir uns das Recht hierzu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Leistung vorbehalten.
3. Für Ihre Leistung haften Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Ersatzteile halten Sie für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung vor, mindestens aber für 10 Jahre seit der letzten Lieferung des Liefergegenstandes und liefern sie zu angemessenen Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

VIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn wir die vertragscharakteristische Leistung erbringen, finden die Hager-Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen keine Anwendung.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
3. Wenn Sie Kaufmann sind, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Das gilt auch für alle mit dem Vertragsschluss im tatsächlichen Zusammenhang stehende außervertragliche Ansprüche.
4. Diese Bedingungen gelten auch für unsere Erfüllungsgehilfen.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

ISO protect GmbH - Feldstraße 44 - D56269 Dierdorf-Wienau
Tel. +49 2689 295-0 - www.iso-protect.de - info@iso-protect.de
HR Montabaur B14955 - Geschäftsführer Erik Weßler